

TBD/2.03

**Nutzungsordnung für den
„FriedWald Dormagen“**
vom 26.06.2020 (Fn 1)

Präambel.....	2
I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Nutzungsberechtigung.....	4
§ 3 Bestattungsflächen.....	4
II. <u>Ordnungsvorschriften</u>	
§ 4 Öffnungszeiten.....	5
§ 5 Benutzungsregeln.....	5
III. <u>Bestattungsvorschriften</u>	
§ 6 Durchführung der Beisetzung.....	6
§ 7 Ruhezeit.....	6
IV. <u>Grabstätten</u>	
§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung....	6
§ 9 Markierungen.....	7
§ 10 Pflege der Grabstätten.....	7
V. <u>Schlussvorschriften</u>	
§ 11 Haftung.....	7
§ 12 Entgelt.....	8
§ 13 Dokumentation.....	8
§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände.....	8
§ 15 Inkrafttreten.....	9
Hinweis.....	9

Zuständig: TBD/2 Technische Betrieb Dormagen (TBD) / Friedhöfe
Ansprechpartner: Markus Schink, Telefon 02133/257863

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetzes – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313); geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und §§ 7, 8 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt öffentlichen Rechts (kurz: TBD), in seiner Sitzung am 16.06.2020, mit Zustimmung des Rates Rat der Stadt Dormagen vom 25.06.2020, die Nutzungsordnung für den FriedWald Dormagen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Rhein-Kreis Neuss hat mit Verfügung vom 11.03.2020 die Anlegung des Bestattungswaldes in Trägerschaft der Stadt Dormagen genehmigt.
2. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bestattungswald Dormagen-Chorbusch, dessen Verwaltung und Betreibung durch die FriedWald GmbH erfolgt, nachfolgend bezeichnet als Betreiberin.
3. Der FriedWald ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Dormagen. Die FriedWald – Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Dormagen und des Landes NRW.
4. Der FriedWald umfasst eine Teilfläche von 64 ha gem. nachstehendem Kataster

Katasterbezeichnung					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m²	Flächenbedarf in m²	Eigentümer
Hackenbroich	9	80	60068	60068	Land NRW
Hackenbroich	9	477	19969	19969	Land NRW
Hackenbroich	9	478	15468	15468	Land NRW
Hackenbroich	9	479	9230	9230	Land NRW
Hackenbroich	9	480	1153	1153	Land NRW
Hackenbroich	9	481	31769	31769	Land NRW
Hackenbroich	9	482	7076	7076	Land NRW
Hackenbroich	9	483	3162	3162	Land NRW
Hackenbroich	9	484	21789	21789	Land NRW
Hackenbroich	9	485	4172	4172	Land NRW
Hackenbroich	9	486	4468	4468	Land NRW

Hackenbroich	9	487	453	453	Land NRW
Hackenbroich	9	488	8088	8088	Land NRW
Hackenbroich	9	489	5935	5935	Land NRW
Hackenbroich	9	490	10655	10655	Land NRW
Hackenbroich	9	491	4300	4300	Land NRW
Hackenbroich	9	492	31418	31418	Land NRW
Hackenbroich	9	493	27001	27001	Land NRW
Hackenbroich	9	494	22933	22933	Land NRW
Hackenbroich	9	495	37807	37807	Land NRW
Hackenbroich	9	496	10074	10074	Land NRW
Hackenbroich	9	96	12173	12173	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	98	2611	2611	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	159	524	524	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	456	572	234	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	462	103923	15924	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	471	527	527	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	472	14239	14239	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	473	15314	7791	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	475	5868	5868	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	476	132	132	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	499	33690	33690	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	500	50966	50966	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	501	55151	29936	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	503	13617	13617	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	504	8628	8628	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	505	1641	1641	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	506	21951	21951	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	507	37517	37517	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	510	26	26	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	513	8185	8185	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	514	16500	16500	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	515	18635	9337	Stadt Dormagen
Hackenbroich	9	517	65	65	Stadt Dormagen

5. Sitz und Geschäftsadresse des mit der Betreuung und Verwaltung beauftragten Unternehmens ist:

FriedWald GmbH
Im Leuschnerpark 3
64347 Griesheim

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald kann neben den Einwohnern der Stadt Dormagen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Dormagen-Chorbusch erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das naturgemäße Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht wesentlich verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der FriedWald ist Wald im Sinne des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG). Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, dass ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.
2. Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald-Gebietes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen - ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald vereinbar sind und nicht gegen das Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verstoßen.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnengräber werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung besteht.

III. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des FriedWald bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Entgelt

1. Für die Nutzung des FriedWald werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnengrabes beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald in Anspruch nimmt.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung des Betreibers fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registrierungsnummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Dormagen vorgelegt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten- bzw. Straftatbestände

1. Der Träger des FriedWald untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWald berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.

3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen.
4. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände gemäß § 19 des Bestattungsgesetzes des Landes NRW und § 70 des Landesforstgesetzes NRW hingewiesen.
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder
 - b) den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
 - c) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 - d) § 8 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - e) § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grab schmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
6. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Fn 1 Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 28/2020 vom 11.07.2020.